

der Referate findet sich nun z. T. in erweiterter Form gedruckt in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* – Jb. des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 27 (2001) S. 633–725. – Daniela RANDO, „Fondazioni“ medievali. La realtà e il problema (S. 635–638), bietet eine Einführung in die Problematik. – Wolfgang Eric WAGNER, Stiftungen des Mittelalters in sozialgeschichtlicher Perspektive (S. 639–655), referiert über einschlägige neuere deutsche Forschungen. Daniela RANDO „Fundationes“ e società cittadina (S. 657–670), stellt das Buch von R. Lusiardi, Stiftung und städtische Gesellschaft, vor (vgl. DA 57, 367 f.). – Ralf LUSIARDI, Die Lebenden und die Toten: Spätmittelalterliche Memoria zwischen Vergegenwärtigung und Vergessen (S. 671–690), bietet seinerseits ebenfalls einen Überblick über neue Tendenzen vor allem in Deutschland und Frankreich in diesem Forschungsbereich, während Gisela DROSSBACH, Christliche „caritas“: Innocenz III. als Stifter des Hospitals und des Ordens von Santo Spirito in Sassia (S. 691–700), eine konkrete Fallstudie vorlegt (vgl. auch oben S. 744). Schließlich betont Frank THEISEN, Stiftungen oder Schenkungen unter Auflage (S. 701–725) den neuen rechtlichen Charakter der Stiftungen seit etwa 1200, wie er vorher in der Tradition der Antike noch nicht möglich gewesen war. Josef Riedmann

---

Ditlev TAMM, Justizforschung, germanisches Recht und nordische Rechtsgeschichte, ZRG Germ. 120 (2003) S. 347–354, bietet eine leicht geänderte Fassung eines auf dem 33. Rechtshistorikertag 2000 gehaltenen Vortrags, in dem einige Linien der neueren nordischen Rechtsgeschichte skizziert werden.

G. Sch.

Mathias SCHMOECKEL, *Neminem damnes, antequam inquiras veritatem*. Die Entwicklung eines hohen Beweisstandards als Vorgeschichte der Verdachtsstrafe, ZRG Kan. 87 (2001) S. 191–225, ist ein Überblick über die Entwicklung des Beweisrechts und die Reaktion auf Verdachtsstrafen vom römischen Recht, über das germanische und kanonische Recht bis zum gelehrten Recht an der Wende vom 12. zum 13. Jh. Grundlegend ist die Ablehnung der Verdachtsstrafe, die sich als römisches Erbe durch die ganze Kanonistik zieht und erst im 13. Jh. allmählich an Raum gewinnt, weil sich durch sie die Strafverfolgung der Kirche effektiver handhaben ließ. D. J.

James A. BRUNDAGE, *Contingent Fees and the Ius Commune*, ZRG Kan. 87 (2001) S. 125–137, beschreibt die kontroverse Erörterung von Zivilisten und Kanonisten über die Zulässigkeit von erfolgsabhängigen Honoraren für Anwälte. Das antike Verbot wurde im MA im kirchlichen und weltlichen Recht beibehalten, wenn auch die Wirklichkeit häufig anders aussah, wie aus öfter überlieferten Klagen hervorgeht. D. J.

Fernando SUÁREZ BILBAO, *El fuero judiego en la España cristiana. Las fuentes jurídicas siglos V–XV*, Madrid 2000, Dykinson, 472 S., ISBN 84-8155-